
Reglement Forum Schlossplatz

Vom 18. Januar 1999 (Stand 1. Januar 2010)

1. Name und Trägerschaft

§ 1

¹ Unter der Bezeichnung «Forum Schlossplatz – Ein Kulturengagement der Ortsbürgergemeinde Aarau» besteht eine kulturelle Institution der Ortsbürgergemeinde Aarau gemäss den nachfolgend umschriebenen Grundsätzen.

2. Grundsätze

§ 2

¹ Das Forum Schlossplatz ist eine interdisziplinäre städtische Kulturinstitution in Ergänzung zu den anderen Kultureinrichtungen von Stadt, Kanton und Privaten.

² Das Forum Schlossplatz versteht sich als Ort der Kulturvermittlung. Es fördert die Auseinandersetzung mit aktuellen kulturellen Phänomenen.

§ 3

¹ Die Aktivitäten des Forums erstrecken sich über alle Bereiche der Kultur, deren Geschichte und Theorie, insbesondere Bildende Kunst, Literatur, Musik, Theater, Tanz, Fotografie, Film, Video, Neue Medien, Architektur, Städtebau usw.

² Die Inhalte werden in der Regel in Form von Ausstellungen vermittelt. Diese sollen nach Möglichkeit durch Veranstaltungen wie Führungen, Referate, Konzerte, Podiumsdiskussionen, Debatten usw. ergänzt werden. *

§ 4

¹ Das Forum Schlossplatz strebt grundsätzlich die Zusammenarbeit mit anderen lokalen und regionalen Kultureinrichtungen in der Form von gemeinsamen Projekten an.

4.7-2

3. Organisation

§ 5

¹ Das Forum Schlossplatz wird durch eine Kommission, genannt Beirat, geleitet. Dieser besteht in der Regel aus 5 Personen aus verschiedenen Fachgebieten und wird vom Stadtrat gewählt. Bei Ersatzwahlen hat der Beirat ein Vorschlagsrecht. Mindestens ein Mitglied des Beirates muss Aarauer Ortsbürgerin oder Ortsbürger sein.

² Der Beirat konstituiert sich selbst.

³ Die Mitglieder des Beirates beziehen das übliche Sitzungsgeld, wie es für städtische Kommissionen vorgesehen ist.

§ 6

¹ Der Beirat setzt für die operative Leitung des Forums eine Leiterin bzw. einen Leiter ein, die bzw. der vom Stadtrat auf Vorschlag des Beirats gewählt wird. *

§ 7

¹ Der Beirat übt im Auftrag des Stadtrats die Aufsicht über das Forum Schlossplatz aus und wirkt in enger Zusammenarbeit mit der Leiterin bzw. dem Leiter aktiv an der Programmgestaltung mit. *

² Die Aufgabenbereiche der Leiterin bzw. des Leiters sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt, welches der Beirat formuliert. *

§ 8

¹ Für den Ausstellungs- und Veranstaltungsbetrieb (Administration, Aufsicht, usw.) kann von der operativen Leitung Personal beigezogen werden, welches rechtlich von der Ortsbürgergemeinde Aarau angestellt wird und in administrativer Hinsicht der Ortsbürgergutsverwaltung untersteht. *

§ 9

¹ Hausdienstliche Arbeiten im Haus zum Schlossgarten werden mit einem Pensum von einem Drittel (Jahresdurchschnitt) von der Ortsbürgergemeinde gestellt. In erster Linie werden die eigentlichen Hauswartungsaufgaben, in zweiter Linie Dienste für Anlässe im 1. Obergeschoss und – soweit dies innerhalb des Arbeitspensums möglich ist – in dritter Linie, Dienste für den Ausstellungsbetrieb im Forum Schlossplatz zur Verfügung gestellt. Alle weitergehenden Leistungen für den Ausstellungsbetrieb werden dem Forum verrechnet. *

§ 10

¹ Für die Angestellten gilt das Personalreglement für die Stadtverwaltung Aarau. *

4. Finanzen**§ 11**

¹ Die Ortsbürgergemeinde trägt den Betrieb des Forums mit einem jährlichen Beitrag. Davon werden die durch die Ortsbürgergemeinde bevorschussten Personalkosten (inkl. Sozialbeiträge) in Abzug gebracht. Der Beirat legt der Ortsbürgergutsverwaltung jeweils bis zum 31. Juli ein Budget über die mutmasslichen Lohnkosten (inkl. Sozialbeiträge) für das folgende Jahr vor. *

§ 12

¹ Das Forum kann sich bei Dritten um weitere finanzielle Beiträge bemühen. *

§ 13

¹ Das Forum Schlossplatz führt eine eigene Rechnung. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident resp. die Präsidentin, ein weiteres Mitglied des Beirates sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Forums. Zahlungsanweisungen müssen jeweils von zwei der Unterschriftsberechtigten unterzeichnet werden. *

4.7-2

§ 14

¹ Die formelle Rechnungsprüfung erfolgt alljährlich durch eine externe Revisionsstelle.

² Die materielle Rechnungskontrolle wird durch die Ortsbürgerfinanzkommission vorgenommen.

³ Der Stadtrat genehmigt auf Antrag der Ortsbürgerfinanzkommission die Rechnung abschliessend.

§ 15

¹ Der Beirat liefert dem Stadtrat jeweils bis am 20. März den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr ab.

5. Streitfälle

§ 16

¹ Bei Uneinigkeiten über die Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Stadtrat unter Vorbehalt der üblichen Rechtsmittel.

6. Inkraftsetzung

§ 17

¹ Dieses Reglement wird mit Beschluss des Stadtrats vom 18. Januar 1999 PA Nr. 84 in Kraft gesetzt. Dasjenige vom 1. August 1995 wird hiermit aufgehoben.

§ 18 *

¹ Dieses Reglement wird mit Beschluss vom 14. Dezember 2009 des Stadtrats teilrevidiert. Die Änderungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
18.01.1999	18.01.1999	Erlass	Erstfassung	2015-023
14.12.2009	01.01.2010	§ 3 Abs. 2	geändert	-
14.12.2009	01.01.2010	§ 6 Abs. 1	geändert	-
14.12.2009	01.01.2010	§ 7 Abs. 1	geändert	-
14.12.2009	01.01.2010	§ 7 Abs. 2	geändert	-
14.12.2009	01.01.2010	§ 8 Abs. 1	geändert	-
14.12.2009	01.01.2010	§ 9 Abs. 1	geändert	-
14.12.2009	01.01.2010	§ 10 Abs. 1	geändert	-
14.12.2009	01.01.2010	§ 11 Abs. 1	geändert	-
14.12.2009	01.01.2010	§ 12 Abs. 1	geändert	-
14.12.2009	01.01.2010	§ 13 Abs. 1	geändert	-
14.12.2009	01.01.2010	§ 18	eingefügt	-

4.7-2

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	18.01.1999	18.01.1999	Erstfassung	2015-023
§ 3 Abs. 2	14.12.2009	01.01.2010	geändert	-
§ 6 Abs. 1	14.12.2009	01.01.2010	geändert	-
§ 7 Abs. 1	14.12.2009	01.01.2010	geändert	-
§ 7 Abs. 2	14.12.2009	01.01.2010	geändert	-
§ 8 Abs. 1	14.12.2009	01.01.2010	geändert	-
§ 9 Abs. 1	14.12.2009	01.01.2010	geändert	-
§ 10 Abs. 1	14.12.2009	01.01.2010	geändert	-
§ 11 Abs. 1	14.12.2009	01.01.2010	geändert	-
§ 12 Abs. 1	14.12.2009	01.01.2010	geändert	-
§ 13 Abs. 1	14.12.2009	01.01.2010	geändert	-
§ 18	14.12.2009	01.01.2010	eingefügt	-